

Retouren an MA I – Personalwesen

Stadtmagistrat
Personal- und
Dienstrechtsangelegenheiten
Sachbearbeiter Mag. Peter Justus, LL.B.
Telefon +43 512 5360 3301
Email post.dienstrecht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 14.10.2024

Novellierung der Dienstzweigeverordnung – Grundausbildung neu I-16826/2023/PA

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2024 nebenstehend angeschlagene

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird,

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat:

Mag.^a Milka Peraic-Rasic
Vorständin des Amtes Personalwesen

Beilagen: wie erwähnt

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 10.10.2024, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird (Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2024)

Artikel I

Die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 29.7.1975 in der Fassung der Beschlüsse vom 29.7.1977, 17.7.1980, 31.1.1985, 26.6.1986, 14.12.1988, 13.4.1992, 27.1.1994, 25.1.1996, 16.7.1997, 19.7.2000, 21.11.2013, 15.10.2015 und 25.1.2023) wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten: „Gemäß §§ 2 Abs. 6, 7 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2024, wird verordnet.“
2. In § 4 wird im Absatz 1 das Datum „19.12.2006“ durch das Datum „14.12.2021“ und die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 114/2006“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 198/2021“ ersetzt.
3. In § 4 wird im letzten Satz des Absatz 1 die Wortfolge „§ 6 Grundausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 114/2006, von der dort gemäß § 5 Grundausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 114/2006, eingerichteten Prüfungskommission“ durch die Wortfolge „2. und 3. Abschnitt der Grundausbildungsverordnung, LGBl. Nr. 198/2021“ ersetzt.
4. In Teil A der Anlage A hat bei Dienstposten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) im Abschnitt II der Punkt 5. Gehobener Verwaltungsdienst zu lauten wie folgt:
Definitivstellungserfordernis:
Die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung I.

- a) Diese Prüfung wird ersetzt:
 - aa) für Beamte mit einer Verwendung an einer Volksbücherei durch den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für Volksbibliothekare vor dem Ausbildungsbeirat des Verbandes Österreichischer Volksbüchereien;
 - bb) für Organe der Lebensmittelpolizei durch die erfolgreiche Ablegung der in der Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen vom 12. Juli 1983, BGBl.Nr. 397, vorgesehenen Prüfung;
 - cc) für Beamte, für deren Verwendung eine pädagogische Ausbildung zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, durch die Erfüllung der Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte (§ 31 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 39/2024).

- b) Diese Prüfung wird teilweise ersetzt durch die bereits erfolgreich abgelegten gleichnamigen Teilprüfungen der Verwaltungsdienstprüfung II nach der Prüfungsordnung, sofern diese nach dem 01.01.2024 absolviert wurden.“
5. In Teil A der Anlage A hat im Abschnitt II bei Dienstposten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) im Punkt 6. lit. a der Klammerausdruck zu lauten: „§ 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023“ angefügt.
 6. In § 1 der Anlage B hat der Absatz 2 zu lauten: „Für die Dienstzweige 5 (Gehobener Verwaltungsdienst) und 6 (Gehobener technischer Dienst) werden jährlich einmal alle Teilprüfungen für die Verwaltungsdienstprüfung I und für die Dienstzweige 7 (Verwaltungsfachdienst) und 8 (Technischer Fachdienst) jährlich einmal alle Teilprüfungen für die Verwaltungsdienstprüfung II beim Stadtmagistrat Innsbruck abgenommen;“
 7. In § 1 der Anlage B wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Die Verwaltungsdienstprüfung I setzt sich aus den Teilprüfungen für Pflichtteil 1 (§ 5 Abs. 1), Pflichtteil 2 (§ 5 Abs. 2), der Teilprüfung aus einem Fach aus dem Wahlpflichtfächerkorb 10 (§ 5 Abs. 3) sowie aus Teilprüfungen von vier Fächern aus dem Wahlpflichtfächerkorb 4 (§ 5 Abs. 4) zusammen. Die Verwaltungsdienstprüfung II setzt sich aus den Teilprüfungen für Pflichtteil 1 (§ 5 Abs. 1), Pflichtteil 2 (§ 5 Abs. 2) sowie aus Teilprüfungen von drei Fächern aus dem Wahlpflichtfächerkorb 4 (§ 5 Abs. 4) zusammen.
 8. In § 1 der Anlage B wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die Auswahl der Fächer der Wahlpflichtfächerkörbe 10 und 4 sind in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendung zu wählen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahl des Faches Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz in einem Wahlpflichtfächerkorb die Wahl des Faches Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz im anderen Wahlpflichtfächerkorb ausschließt.“
 9. In § 2 der Anlage B wird im Absatz 1 folgender letzter Satz eingefügt: „Es gilt eine Anwesenheitspflicht von 75 % pro Prüfungsteil bzw. pro Wahlpflichtfach.“
 10. In § 2 der Anlage B wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Bei der Absolvierung der Teilprüfungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Teilprüfung Pflichtteil 1 (§ 5 Abs. 1) vor den Teilprüfungen für die Fächer aus dem Wahlpflichtfächerkorb 10 und dem Wahlpflichtfächerkorb 4 abzulegen ist. Die Teilprüfungen aus Pflichtteil 2 sowie den Wahlfächerkörben können in jedweder Reihenfolge absolviert werden.“
 11. In § 3 der Anlage B hat der Absatz 1 zu lauten: „Die Teilprüfung Pflichtteil 1 und die Teilprüfung Pflichtteil 2 werden von Prüfungskommissionen abgenommen. Die Teilprüfungen aus dem Wahlpflichtfächerkörben 10 und 4 werden von einem Einzelprüfer abgenommen. Die Chargenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.“
 12. In § 3 der Anlage B hat lit. a des Absatzes 2 zu lauten: „für die Teilprüfungen Pflichtteil 1 und Pflichtteil 2 aus dem Magistratsdirektor als Vorsitzendem und zumindest zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muss;“

13. In § 3 der Anlage B entfällt in Absatz 2 die lit. b; die bisherige lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.
14. In § 3 der Anlage B wird im Absatz 3 das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
15. In § 3 der Anlage B entfällt im Absatz 5 die Wortfolge „der Beamten der Stadtgemeinde Innsbruck“.
16. In § 3 der Anlage B wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Schriftliche Teilprüfungen finden vor einem Einzelprüfer statt. Die Einzelprüfer sollten nach Möglichkeit Vortragende des entsprechenden Faches sein.“
17. In § 4 der Anlage B hat Absatz 1 zu lauten: „Die Teilprüfungen Pflichtteil 1 und Pflichtteil 2 sind mündlich vor der jeweiligen Prüfungskommission abzulegen. Die Teilprüfungen für die Fächer aus dem Wahlpflichtfächerkorb 10 und dem Wahlpflichtfächerkorb 4 sind schriftlich vor einem Einzelprüfer abzulegen. Die Chargenprüfung für den Fachdienst bei der Berufsfeuerwehr besteht aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil.“
18. In § 4 der Anlage B wird im Absatz 2 das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
19. In § 4 der Anlage B wird im Absatz 3 die Wortfolge „ die Prüfungskommission“ durch die Wortfolge „der jeweilige Einzelprüfer“ ersetzt.
20. In § 4 der Anlage B wird im Absatz 4 das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
21. In § 4 der Anlage B entfällt Absatz 5.
22. In § 5 der Anlage B hat Absatz 1 zu lauten: „Die Teilprüfung Pflichtteil 1 erstreckt sich auf den Nachweis von Kenntnissen in folgenden Fächern:
 - a. Verfassung
 - b. Stadtrecht, Organisation, Magistratsgeschäftsordnung
 - c. Allgemeines Verwaltungsrecht
 - d. Datenschutz“
23. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 2 die Absatzbezeichnung Absatz 5.
24. In § 5 der Anlage B hat der neue Absatz 2 zu lauten wie folgt: „Die Teilprüfung Pflichtteil 2 erstreckt sich auf den Nachweis von Kenntnissen in folgenden Fächern:
 - a. Dienstrecht
 - b. Allgemeines Finanzrecht
 - c. Haftungs- und Versicherungsrecht“
25. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 3 die Absatzbezeichnung Absatz 6.

26. Im neuen § 5 der Anlage B hat neue Absatz 3 zu lauten wie folgt: „Der Wahlpflichtfächerkorb 10 besteht aus folgenden Fächern (je 10 Unterrichtseinheiten):
- a. Vergaberecht
 - b. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
 - c. Finanzrecht Vertiefung“
27. In § 5 der Anlage B hat Absatz 4 zu lauten: „Der Wahlpflichtfächerkorb 4 besteht aus folgenden Fächern (je 4 Unterrichtseinheiten):
- a. Europarecht
 - b. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
 - c. Verwaltungsvollstreckungsgesetz/Zustellgesetz
 - d. Verwaltungsstrafgesetz
 - e. Strafrecht
 - f. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
 - g. Subventions- und Beihilfenrecht
 - h. Amts- und Organhaftung
 - i. Sachverständigengutachten, Ö-Normen
 - j. Wahlrecht“
28. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 6 die Absatzbezeichnung Absatz 7.
29. In § 5 der Anlage B hat der neue Absatz 6 zu lauten: „Bei der Auswahl der Prüfungsthemen für die schriftliche Prüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die gestellten Aufgaben bei gewöhnlicher Fähigkeit des Prüfungswerbers innerhalb von 60 Minuten bei dem Wahlpflichtfächerkorb 10, innerhalb von 30 Minuten bei dem Wahlpflichtfächerkorb 4 und innerhalb von sechs Stunden bei der Chargenprüfung für den Fachdienst bei der Berufsfeuerwehr vollständig bearbeitet werden können.“
30. In § 5 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 7 die Absatzbezeichnung Absatz 8.
31. In § 6 der Anlage B entfällt der erste Satz.
32. In § 8 der Anlage B wird im Absatz 1 nach dem Wort „Prüfungserfolg“ die Wortfolge „der Chargenprüfung“ eingefügt und entfallen die letzten beiden Sätze.
33. In § 8 der Anlage B erhält der bisherige Absatz 2 die Absatzbezeichnung Absatz 3.
34. In § 8 der Anlage B hat der neue Absatz 2 zu lauten: „Über das Ergebnis der Teilprüfungen der Verwaltungsdienstprüfungen I und II entscheidet die Prüfungskommission bzw. der jeweilige Einzelprüfer. Die Beurteilung des Prüfungserfolges ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Dieses ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. dem Einzelprüfer zu unterfertigen. Die Prüfungskommission entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Fall des Nichtbestehens hat die Prüfungskommission den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber zur Wiederholung der Dienstprüfung nicht zugelassen werden kann. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Prüfungswerber frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an ihn, zu einer letztmaligen Wiederholung der Dienstprüfung zuzulassen.

35. In § 8 der Anlage B wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die Beurteilung des Prüfungserfolgs der Teilprüfungen der Verwaltungsdienstprüfungen I und II hat zu lauten:
- a. „mit Auszeichnung bestanden“, wenn der Bedienstete Kenntnisse nachweist, die erheblich über die für seine Verwendungsgruppe erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse hinausgehen,
 - b. „bestanden“, wenn der Bedienstete die für seine Verwendungsgruppe erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse nachweist,
 - c. „nicht bestanden“, wenn der Bedienstete die für seine Verwendungsgruppe erforderlichen Grund- und Übersichtskenntnisse nicht nachweist.“
36. In § 8 der Anlage B wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Die Verwaltungsdienstprüfung I und II gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle festgelegten Teilprüfungen bestanden wurden.“
37. In § 8 der Anlage B wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Um die Verwaltungsdienstprüfung I bzw. die Verwaltungsdienstprüfung II insgesamt mit dem Prüfungserfolg „mit Auszeichnung bestanden“ abzuschließen, müssen zumindest die beiden Teilprüfungen Pflichtteil 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 u. 2) mit „mit Auszeichnung bestanden“ beurteilt sein.“
38. Im Absatz 1 des § 9 wird das Zahlwort „drei“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.